



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Masterprüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Musterstudienplan und Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzer
- § 10 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 18 Freiversuchsregelung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 22 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde



III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Masterprüfung

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, der zu einer selbständigen und leitenden Tätigkeit als Psychologe befähigt. ²Absolventinnen und Absolventen haben nachgewiesen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können. ³Das Studium qualifiziert für eine fachspezifische postgraduale Weiterbildung, etwa in Form einer Dissertation.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit vier Semestern bzw. insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot und der Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt.
- (4) ¹Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Studiengänge in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6

Musterstudienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Fakultätsrat beschließt einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen und einen Musterstudienplan. ²Musterstudienplan und Modulkatalog sind rechtzeitig zu Semesterbeginn zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls, und deren Dauer sowie zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme und die Anwesenheit der Studierenden.
- (3) Der Musterstudienplan informiert über eine ggf. vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.
- (4) ¹Der bzw. die Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule). ²Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ³Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Auf Antrag des bzw. der Studierenden werden aber die Zusatzmodule und deren benotete Ergebnisse der Modulprüfungen auf einer Zusatzurkunde als Anlage zum Zeugnis aufgenommen. ⁵Im Falle von Wiederholungen gilt § 17. ⁶Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.



§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Studiengänge der Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede in der Art der Kompetenzen und dem erreichten Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten zu dem Studiengang, für den die Anerkennung beantragt wird, festgestellt werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. ³Sollen Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang als Nebenfach angerechnet werden, so sind die als gleichwertig anerkannten Leistungen, die in diesem Studiengang erbracht wurden, nur mit der Gesamt- oder Durchschnittsnote anrechenbar.
- (2) ¹Einschlägige vor Beginn des Masterstudiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten, die nicht bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde. ²Die Höchstdauer einer Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, beträgt 6 Wochen. ³Praktika, die vor Abschluss des vorangehenden Bachelorstudiums absolviert wurden, sind nicht anrechnungsfähig.
- (3) ¹Ohne besondere Prüfung anerkannt werden Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsprogrammen im Einklang mit den vertraglich vereinbarten Studienplänen an den jeweiligen Partnerinstitutionen erbracht wurden. ²Gleiches gilt für Leistungen, die auf der Grundlage eines individuellen *Learning Agreements* während eines Auslandsaufenthalts oder an einer inländischen Partnerhochschule vollständig und ohne Abweichungen erbracht wurden.
- (4) ¹Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, können im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes anerkannt werden. ²Die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit erfolgt angelehnt an die in Absatz 1 ausgewiesenen Grundsätze.
- (5) Bei der Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind dem zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss kann qualifizierte Personen mit der Vorbereitung der Anerkennungsentscheidung betrauen. ³Eindeutige, ggf. wiederkehrende Fälle können vom Prüfungsausschuss pauschal geregelt und die Durchführung des Anerkennungsverfahrens gemeinsam an das Prüfungsamt und die fallspezifischen Modulverantwortlichen delegiert werden.
- (7) ¹Ablehnenden Entscheidungen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ²Der antragstellenden Person ist schriftlich zu begründen, warum die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt sind. ³Eine Teilanerkennung oder Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (8) Eine nachträgliche Anerkennung zur Notenverbesserung oder eine Anerkennung in einem an der Universität bereits begonnenen Prüfungsverhältnis ist ausgeschlossen.



- (9) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Ist aufgrund unterschiedlicher Bewertungssysteme eine Umrechnung der Noten erforderlich, legt der Prüfungsausschuss einen Schlüssel für die Notenberechnung fest. ³Die zur Anwendung kommenden Umrechnungsregelungen sind in geeigneter Form transparent zu machen. ⁴Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Bewertung mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ ausgewiesen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie aus den Mitgliedern des Instituts einen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ sowie die Masterstudiengänge „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit“, „Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“ und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zuständigen, gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit innehaben. ⁴Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁷Das Prüfungsamt des Instituts für Psychologie führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie bzw. er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.



- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat des Instituts für Psychologie über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 9

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Für ein Modul ist seitens des Instituts eine Modulverantwortliche bzw. ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Dieser Person obliegt die Aufgabe der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der aktualisierten Modulbeschreibungen und der Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Als Modulverantwortliche oder Prüferinnen bzw. Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Dozentinnen bzw. Dozenten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.
- (3) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat.
- (4) Die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, dem wird auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die bzw. der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ⁵Andernfalls ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (2) ¹Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Schwangerschaft vorzulegen.
- (3) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.



- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines bzw. einer nahen pflegebedürftigen Angehörigen.

II. Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Masterarbeit.

§ 12

Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren oder Fallklausuren), Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Im Falle von Seminaren kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. ³(Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice)) sind zulässig.) ⁴Die Dauer einer Klausur bzgl. einer einsemestrigen, zweistündigen Veranstaltung soll nicht mehr als 90 Minuten betragen; bezieht sich die Klausur auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten. ⁵Für Fallklausuren beträgt die Maximaldauer 360 Minuten. ⁶Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer 20 bis 30 Minuten.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll nicht mehr als zehn Studierende umfassen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr bzw. ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (5) Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, davon soll mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer bzw. Hochschullehrinnen erfüllt.



- (6) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüferin bzw. der Prüfer zustimmt.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.
- (8) Hausarbeiten sollen bis zum Abschluss des Semesters abgegeben werden, in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbieten, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁵Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu stellen und von diesen vorab zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 2 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Wird erst nach der Erbringung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines Prüfenden auswirken. ⁸Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.
- (2) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden,
 1. wenn die oder der Studierende den Mindestprozentsatz der zu erzielenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Der Mindestprozentsatz wird vor Durchführung der Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vorab bekanntgegeben, er liegt bei mindestens 50 Prozent.
 - oder
 2. wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
- (3) Der Bewertungsmaßstab von den im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist im Vorfeld der Durchführung der Prüfung von den Prüferinnen bzw. Prüfern bekanntzugeben.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 nur für diesen Teil.



§ 14

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der bzw. die Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt in der Regel im elektronischem Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ²Mit der Anmeldung erkennt der bzw. die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit immatrikuliert ist, nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung auch Zweithörende, die die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen ggf. festgelegten Prüfungsvorleistungen und -voraussetzungen erfüllen, und
 2. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Erfüllt die oder der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht, so soll der Prüfer bzw. die Prüferin die Zulassung versagen. ²Die oder der Studierende ist im Fall einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, so gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Die Prüfungstermine für den entsprechenden Prüfungsabschnitt am Ende des Semesters sind bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche oder dem Prüfer bzw. der Prüferin bekannt zu machen. ²Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der bzw. die Studierende verantwortlich. ³Er bzw. sie hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in die Klausuren- oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.



- (4) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | | |
|---------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Das Praxismodul wird nicht durch eine benotete Prüfung abgeschlossen; die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in diesen Modulen durch die Erbringung der in der Modulbeschreibung genannten Leistungen. ²Diese Modulleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Modulprüfungen können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) ¹Die Noten lauten:
- | | | |
|----------------------------|-------------|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- ²Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. ³Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ⁴Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.



§ 17

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft die bzw. der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden; hierfür erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ³Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten. Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. ²Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung (= Wiederholung nach Sonderantrag) mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die Modulprüfung in der ersten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wird und keine Härtefallprüfung genehmigt wurde. ³Das Prüfungsamt erteilt hierüber der bzw. dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 18

Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit werden insgesamt bis zu zwei Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder erstmalig nicht bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (3) ¹Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. ²Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.



- (4) ¹Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Rücktritt ohne Angabe von triftigen Gründen bis maximal 2 Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. ²Ein entsprechender Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsamt in Schriftform zu erklären.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn der bzw. die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins des schriftlichen Protokolls oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, sowie der Masterarbeit.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des bzw. der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht später als drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin liegt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder vergleichbar schweren Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, desgleichen bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss der bzw. den Studierenden für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ³Vor der Entscheidung ist die bzw. der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören. ⁴Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ⁵Stört der Kandidat bzw. die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann kann er oder sie von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Modulprüfung zur Notenverbesserung in erheblicher Weise durch eine Täuschung gemäß Absatz 5 zu beeinflussen, gilt die zur Notenverbesserung absolvierte Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (7) ¹In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann der Präsident bzw. die Präsidentin auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten bzw. die Kandidatin dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die bzw. der Studierende anzuhören.



§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Die Masterarbeit soll bis zum Beginn des 4. Semesters durch den Studierenden bzw. die Studierende im Prüfungsamt angemeldet werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer oder Prüferin gestellt und betreut wird. ²Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Weiter ist eine Erklärung darüber einzureichen, ob bereits eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. ⁴Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ⁵Die Bewertung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen. ⁶Eine Betreuerin bzw. ein Betreuer und eine Prüferin bzw. ein Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Mitglied Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. ⁷Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass die bzw. der Studierende ohne unzumutbare Verzögerungen ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang in Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß Musterstudienplan nachweist,
 3. eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits bestanden hat und
 4. eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. ²Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. ²Im Falle einer englischsprachigen Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.



- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um zwei weitere Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Bei krankheitsbedingten Gründen wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁶Krankheitsbedingte Gründe sind durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁷Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen. ⁸Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Auf Vorschlag der Gutachter bzw. Gutachterinnen kann das Belegexemplar durch ein elektronisches Medium ersetzt werden.
- (9) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr bzw. ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Er bzw. sie versichert des Weiteren, dass er bzw. sie wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stelle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 LP vergeben. ²Die Gutachten sollen bis 6 Wochen nach Abgabe erstellt werden. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Wird die Masterarbeit von beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁵Wird die Arbeit von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen als bestanden bewertet, so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁶Weichen im Falle zweier positiver Gutachten die beiden Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, vermittelt der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. ⁷Wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen als bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁸Wird die Arbeit durch den dritten Gutachter bzw. die dritte Gutachterin als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁹Wird die Arbeit vom dritten Gutachter bzw. von der dritten Gutachterin als bestanden gewertet, so wird die Arbeit als bestanden gewertet; die Note wird hierbei aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, die die Arbeit als bestanden bewerten.
- (12) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die wiederholte Masterarbeit fristgerecht gemäß Absatz 7 beim Prüfungsamt eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.



§ 21

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und das Praxismoduls im Umfang von insgesamt 90 ECTS sowie die Masterarbeit mit 30 ECTS bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit gebildet. ³Zur Bildung des gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.

§ 22

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Zusätzlich wird dem bzw. der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit beurkundet.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Transcript of Records wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Verlässt der bzw. die Studierende die Hochschule oder wechselt er bzw. sie den Studiengang, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der bzw. die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der bzw. die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem bzw. der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²In Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen oder dem Prüfer bzw. der Prüferin bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ⁴Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 25

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern oder Prüferinnen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer bzw. der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 26

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena